

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Njord extreme Imprägnierung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Produkt zum schützenden und dekorativen Anstrich von Holzoberflächen im Innen- und Außenbereich. Zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt.

Abgeratene Anwendungen: Wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Unicell International sp. z o. o.

Adresse: ul. Suprańska 25, 16-010 Wasilków, Polen

Telefon/Fax: +48 85 733 66 41 / +48 85 718 68 62

E-Mailadresse der sachkundigen Person: unicell@unicell.com.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aquatic Chronic 3 H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Keine.

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Informationen

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1), 3-Iod-2-propynylbutylcarbamate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe
Nicht zutreffend.
- 3.2 Gemische

CAS-Nummer: 57-55-6 EG-Nummer: 200-338-0 Index-Nummer: — Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119456809-23-XXXX	<u>1,2-Propandiol</u> Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	< 0,4 %
CAS-Nummer: 55406-53-6 EG-Nummer: 259-627-5 Index-Nummer: 616-212-00-7 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: —	<u>3-Iod-2-propynylbutylcarbamat¹⁾</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 3 H331, STOT RE 1 H372, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 0,24 %
CAS-Nummer: 34590-94-8 EG-Nummer: 252-104-2 Index-Nummer: — Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119450011-60-XXXX	<u>Dipropylenglykolmonomethylether, Isomerengemisch^{1), 2)}</u> Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	< 0,07 %
CAS-Nummer: 104-76-7 EG-Nummer: 203-234-3 Index-Nummer: — Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: 01-2119487289-20-XXXX	<u>2-Ethylhexanol^{1), 2)}</u> Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335	< 0,01 %
CAS-Nummer: 55965-84-9 EG-Nummer: - Index-Nummer: 613-167-00-5 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: —	<u>Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)</u> Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Skin Corr. 1C H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 H410 (M=100), EUH071* <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</u> Eye Dam. 1 H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2 H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Corr. 1C H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2 H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1A H317: C ≥ 0,0015 %	< 0,0015 %

*Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

- 1) Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.
- 2) Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen reichlich mit Wasser spülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen mindestens 10 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Den Arzt rufen, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Bei häufigem oder längerem Kontakt mit dem Produkt Rötung, Brennen, allergische Reaktionen bei besonders empfindlichen Personen möglich.

Nach Augenkontakt: Tränen, Rötung möglich.

Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, mögliche Reizung des Magen-Darm-Systems.

Nach Einatmen: Kann bei Staubbildung eine mechanische Reizung der Atemwege, Husten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Kohlendioxid, Sprühwasser. Löschmaßnahmen auf die in der nächsten Umgebung aufbewahrte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die z. B. Kohlenoxide, Stickoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische allgemeine Schutzmaßnahmen verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln. Das Löschwasser nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit einem flüssigkeitsbindenden Material zuschütten (z. B. Erde, Sand, Kieselerde, Universalbindemittel) in einen entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Den Raum belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Die Produktdämpfe nicht einatmen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Für gute Lüftung sorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in der Originalpackung, an einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Feuer- und Wärmequellen fernhalten. Von Lebensmitteln, Nahrungsmitteln und Tierfutter fernhalten. Vor Feuchtigkeit schützen. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). LGK 12.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
3-Iod-2-propinylbutylcarbamate [CAS 55406-53-6]	0,058 mg/m ³	0,116 mg/m ³	-
Dipropylenglykolmonomethylether, Isomerengemisch [CAS 34590-94-8]	310 mg/m ³	310 mg/m ³	-
2-Ethylhexan-1-ol [CAS 104-76-7]	5,4 mg/m ³	-	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 411-412 [Nr. 21] (v. 17. Juni 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 783-785 [Nr.37] (v.10.10.2024)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL-Werte für die Bestandteile

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

Expositionsweg	Wirkungsweise	Arbeitnehmer	Verbraucher
inhalativ	langzeitig, lokal	10 mg/m ³	10 mg/m ³
inhalativ	langzeitig, systemisch	168 mg/m ³	50 mg/m ³

PNEC-Werte für Verbraucher

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

Meerwasser	26 mg/l
Süßwasser	260 mg/l
Boden	50 mg/kg Trockengewicht
Süßwasser-Sediment	572 mg/kg Trockengewicht

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

Meerwasser-Sediment 57,2 mg/kg Trockengewicht

Süßwasser (sporadische Freisetzung) 183 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Schützende Handcremes verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Hand- und Körperschutz

Für den längeren oder wiederholten Kontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe (EN 374) verwenden. Das Material für die Handschuhe einzeln am Arbeitsplatz wählen. Abhängig von den ausgeübten Aufgaben, geeignete Schutzkleidung tragen.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschießende Schutzbrille (EN 166) tragen.

Atemschutz

Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht erforderlich. Wenn die Belüftung nicht ausreichend ist, sind geeignete Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte zu tragen.

Thermische Gefahren

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos bis milchig
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Das Produkt ist nicht als entflammbar eingestuft
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar, das Produkt ist nicht selbstentzündlich

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	6,5-7,5
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte:	1,00 ± 0,05 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Daten.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Produkt ist wenig reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit Säuren unter Freisetzung von Kohlendioxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequelle und direkte Sonnenbestrahlung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Abbauprodukte sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizität der Bestandteile

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

LC₅₀ (Einatmen, Kaninchen) > 317042 mg/m³/2h

LD₅₀ (oral, Ratte) 22000 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 2000 mg/kg

Toxizität des Gemischs

Akute Toxizität

Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung mit späteren Fassungen, ermittelt.

ATE_{mix} (oral) > 2 000 mg/kg

ATE_{mix} (inhalativ) > 20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Hautreaktion hervorrufen kann.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt..

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswege: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswegen – siehe Abschnitt 4.2

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Abschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

LC₅₀ (Fische) 40613 mg/l / 96 h / *Oncorhynchus mykiss* Methode: -.

NOEC (wirbellose Tiere) 13020 mg/l / 7 Tage / *Ceriodaphnia* sp. Methode: EPA 600/4-89/001

EC₅₀ (Algen) 24200 mg/l / 72 h / *Pseudokirchneriella subcapitata* Methode: OECD 201

Toxizität des Gemischs

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Produkt enthaltenen anorganischen Stoffe sind nicht biologisch abbaubar.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich. Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung aktuellen Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehälter lagern. Abfall Schlüsselnummer soll am Ort dessen Herstellung zugeteilt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Das Gemisch ist beim Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg nicht als gefährlich eingestuft..

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 2,3,4	Akute Toxizität Kat. 2,3,4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut Kat. 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kat. 1

SICHERHEITSDATENBLATT [Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]	Erstellungsdatum: 05.03.2025
Njord extreme Imprägnierung	Version: 1.0/DE

Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut Kat. 1C
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1,1A	Sensibilisierung der Haut Kat. 1,1A
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Zusätzliche Angaben

Erstellungsdatum:	05.03.2025
Version:	1.0/DE
SDB erstellt von:	THETA Consulting Sp. z o.o. (gemäß Herstellerangaben)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, -Lagerung und -Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.